

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

vom 13.12.2010

in Kraft seit 01.01.2011

mit Änderungen vom 11.11.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	Artikel	Seite
Zweck	1	3
II. Feuerwehr		
Organisation	2	3
Personalbestand	2a	3
Feuerwehrkommando	3	3
Geschäfte zuhnden Sicherheitskommission	4	4
Aufgaben und Pflichten Feuerwehrkommando; Geschäfte innerhalb des Kommandos	4a	4
Allgemeine Voraussetzungen der Angehörigen der Feuerwehr	5a	4
Allgemeine Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	6	5
Schweigepflicht	6a	5
Schutz von Persönlichkeitsrechten	6b	5
Dienstgrade	6c	5
Feuerwehrkommandant	7	6
Feuerwehrkommandant Stellvertreter	8	6
Kader und Fachleute	8a	7
Fachverantwortliche Feuerwehr	12	7
Einsatzleitung	13	7
Arbeitsgruppen	13a	7
Fahrer, Fahrzeuge und Geräte	15	8
Kurse und Übungen	18	8
Ersatzabgabe	19	8
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	20	8
Entschädigung, Sold und Spesen	21	8
Gebühren für Einsätze	23	9
Disziplinarstrafen	24	9
Vorzeitige Entlassung	24a	9
Bussen	25	9
IIla. Kommunales Krisenteam		
Zusammensetzung	28a	10
Aufgabenbereiche	28b	10
Einberufung Krisenteam	28c	10
Einrichten Notfalltreffpunkt	28d	10
V. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	31	11
Ergänzendes Recht	32	11

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe j des Reglements öffentliche Sicherheit vom 05.12.2007 der Gemeinde Ittigen

folgende

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

I. Geltungsbereich

Zweck

Art. 1

Diese Verordnung regelt

- a) den Feuerwehrdienst
- b) die Höhe der Ersatzabgabe *
- c) [aufgehoben] *
- d) [aufgehoben] *
- e) die Aufgaben der Gemeinde in Katastrophen und Notlagen
- f) [aufgehoben] *

II. Feuerwehr

Organisation

Art. 2

¹ Die Feuerwehr Ittigen (Feuerwehr) ist nach dem Organigramm im Anhang organisiert. *

² Grundlage für den Einsatz bilden die Reglemente und Behelfe der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB). *

Personalbestand

Art. 2a *

¹ Der Bestand der Feuerwehr Ittigen richtet sich nach den übergeordneten Vorgaben der GVB sowie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Feuerwehr.

² Fachleute, welche die Feuerwehr in einzelnen Fachbereiche unterstützen, werden nicht zum Bestand gezählt, aber in Bezug auf die Erfüllung der Dienstpflicht als aktive Angehörige der Feuerwehr aufgeführt.

Feuerwehrkommando

Art. 3

¹ Das Feuerwehrkommando ist ausführendes Organ der Feuerwehr und setzt sich zusammen aus *

- a) Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin *
- b) Chefin oder Chef Einsatz und Planung, *
- c) Chefin oder Chef Ausbildung, *
- d) Chefin oder Chef Administration *
- e) Chefin oder Chef Logistik und Infrastruktur, *
- f) Chefin oder Chef Personal. *
- g) [aufgehoben] *
- h) [aufgehoben] *
- i) [aufgehoben] *

² Der Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten nimmt eine Funktion nach Bst. b-f wahr. *

³ Die Mitglieder des Kommandos beraten den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin in der strategischen, personellen und finanziellen Führung und dessen Aufgaben für die Feuerwehr Ittigen. *

Geschäfte zuhanden
Sicherheitskommission

Art. 4

Das Feuerwehrkommando bereitet zuhanden der Sicherheitskommission folgende Geschäfte vor: *

- a) das jährliche Budget, *
- b) Gesuche zur Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht und [...] der Ersatzabgabe, *
- c) Anträge über ausserordentliche Anschaffungen und Investitionen, *
- d) Festlegen der Sold-, Entschädigungs- und Verrechnungsansätze,
- e) Wahlvorschläge für den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin und die Stellvertretung zuhanden des Gemeinderats sowie Anträge für die Ernennung der übrigen Mitglieder des Feuerwehrkommandos Kaderstufe IV gemäss Anhang, *
- f) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren,
- g) Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Feuerwehr, *
- h) Anträge zum Erlass von Bussenverfügungen nach dieser Verordnung, *
- i) Anträge zum Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst. *

Aufgaben und Pflichten
Feuerwehrkommando;
Geschäfte innerhalb
des Kommandos

Art. 4a *

Das Feuerwehrkommando erledigt folgende Geschäfte in Eigenverantwortung:

- a) Sämtliche Fachbereiche nach dieser Verordnung,
- b) Personalplanung,
- c) Aus- und Weiterbildung,
- d) Entscheid über den Besuch von Ausbildungskursen,
- e) Ernennung und Beförderung von Funktionären bis und mit Kaderstufe III,
- f) Ernennung des Fachverantwortlichen Feuerwehr und von Fachspezialisten,
- g) Beurteilen von unentschuldigten Absenzen,
- h) Verrechnen von Einsatzkosten [...],
- i) Anordnen einer Tragpflicht von Alarmierungsgeräten,
- j) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms,
- k) Erstellen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung,
- l) Bewilligung eines freiwilligen aktiven Dienstes über die Altersgrenze hinaus bei Eignung und Bedarf,
- m) Alarmierung aller Angehörigen der Feuerwehr Ittigen gemäss ihrer Einteilung,
- n) Beschaffungen entsprechend der Bestimmungen des kantonalen Beschaffungsrechts.

Formationen

Art. 5 [aufgehoben] *

Allgemeine Voraussetzungen der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 5a *

¹ Für die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wird körperliche Tauglichkeit und ein einwandfreier Leumund vorausgesetzt.

² Bestehen Zweifel an der körperlichen Tauglichkeit, kann der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin einen standardisierten Leistungstest anordnen.

³ Bestehen Zweifel am einwandfreien Leumund, kann gestützt auf das kantonale Polizeigesetz ein Handlungsfähigkeitszeugnis oder im Ausnahmefall ein Strafregisterauszug (inkl. Leumundszeugnis) eingefordert werden.

Allgemeine Pflichten
der Angehörigen der
Feuerwehr

Art. 6

¹ Pflichten für alle Angehörige der Feuerwehr:

- a) Ausrücken bei Alarmierung oder Aufgebot,
- b) Bereitschaft zum Leisten von Pikettdienst,
- c) Absolvieren der Ausbildungskurse [...], *
- d) Schonen von Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter,
- e) Abmelden vor Übungsbeginn beim Übungsleiter [...] im Fall einer Verhinderung, *
- f) Melden des Wohnortswechsels innerhalb der Gemeinde sowie der Telefonnummer innert 14 Tagen an die Chefin oder den Chef Administration, *
- g) Unverzügliches Melden von verlorenen oder beschädigten Ausrüstungsgegenständen an die Chefin oder den Chef Logistik und Infrastruktur, *
- h) Schriftliches Beantragen der [...] vorzeitigen Entlassung, *
- i) Abgabe der Ausrüstung an die Chefin oder den Chef Logistik und Infrastruktur bei Wegzug oder Entlassung. *

² Die Angehörigen der Feuerwehr verhalten sich bürgerfreundlich, kooperativ und vertreten die Interessen der Feuerwehr gegen aussen. *

³ Sie beachten jederzeit die Instruktionen zur Unfallverhütung und ergreifen die notwendigen Massnahmen. *

Schweigepflicht

Art. 6a *

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift vertraulich sind.

² Die Schweigepflicht bleibt auch nach Entlassung aus der Feuerwehr bestehen.

³ Vorbehalten bleiben gesetzliche und reglementarische Ausnahmen.

Schutz von Persönlich-
keitsrechten

Art. 6b *

¹ Die Verwendung von persönlichen Geräten für Ton- oder Bildaufnahmen und die Verbreitung von Aufnahmen von Einsätzen und Übungen sind untersagt.

² Vorbehalten bleiben ausdrückliche Anordnungen der Einsatz- und Übungsleitung.

Dienstgrade

Art. 6c *

¹ Die Dienstgrade richten sich nach den Empfehlungen der GVB.

² Ernennungen und Beförderungen setzen das Absolvieren der dem Grad und der Funktion entsprechenden Kurse voraus.

³ Wurden dem Grad und der Funktion entsprechende Kurs noch nicht oder noch nicht vollständig absolviert, kann die Ernennung und die Beförderung ad interim erfolgen.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Ernennung und Beförderung.

⁵ Kann eine Funktion aus persönlichen Gründen nicht mehr wahrgenommen werden, so wird der Dienstgrad durch die Ernennungsbehörde auf die entsprechende untere Stufe herabgesetzt.

Feuerwehr-
kommandant

Art. 7

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin überwacht das gesamte Feuerwehrwesen in der Gemeinde. Ihm oder ihr, respektive der Einsatzleitung, steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. *

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin stellt die Erfüllung der Feuerwehraufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie des Gemeindegesetzes, sicher. *

³ Ihm oder ihr obliegen insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vertreten der Feuerwehr nach aussen,
- b) Bindeglied zu den Gemeindebehörden,
- c) Aufsicht über alle Formationen,
- d) Verantwortung über die Aus- und Weiterbildung,
- e) Festlegen von Übungsschwergewichten,
- f) Genehmigen der jährlich zu erstellenden Übungsprogramme,
- g) Leiten der Sitzungen des Feuerwehrkommandos,
- h) Koordinieren und Festlegen der Alarmierung und des Pikettdienstes,
- i) Koordinieren und Erstellen der Organisations- und Personenplanung,
- j) Zeitlich befristetes Freistellen von Angehörigen der Feuerwehr in ihrer Funktion,
- k) Mitwirken bei amtlichen Inspektionen,
- l) Anordnen von Soforthilfen bei Nachbargemeinden,
- m) Erlassen von Weisungen und von Pflichtenheften für Angehörige der Feuerwehr mit einer öffentlich-rechtlichen Anstellung in der Gemeinde, *
- n) Zuständig für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung. *

Feuerwehrkommandant
Stellvertreter

Art. 8

¹ Der Feuerwehrkommandant Stellvertreter unterstützt den Feuerwehrkommandant in allen seinen Funktionen und Pflichten.

² Bei Abwesenheit vertritt er den Feuerwehrkommandanten in all seinen Belangen.

Kader und Fachleute	Art. 8a * ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute nach Art. 2a Abs. 2 werden unbefristet ernannt. Sie bekleiden ihren Grad und ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. ² Die Offiziere und Unteroffiziere stellen eine zeitgemässe, fachlich und persönlich einwandfreie Führung und Ausbildung der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen sicher.
Zugführer	Art. 9 [aufgehoben] *
Stabsoffizier	Art. 10 [aufgehoben] *
Gruppenführer	Art. 11 [aufgehoben] *
Fachverantwortliche Feuerwehr	Art. 12 ¹ Die Fachverantwortlichen Feuerwehr sind Angehörige der Feuerwehr. Sie leiten eine Fachgruppe und sind dem Chef Einsatz und Planung unterstellt. * ² Sie beraten das Feuerwehrkommando in der fachtechnischen Administration und sind für die Einhaltung der übergeordneten Vorgaben sowie die Einsatzbereitschaft im Fachbereich zuständig. *
Einsatzleitung	Art. 13 ¹ Die Einsatzleitung leitet den Ersteinsatz bei Schadenfällen innerhalb der Gemeinde. Er führt in der Regel das Schadenplatzkommando. ² Ihm oder ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Beurteilen der Schadensituation, b) Sicherstellen des optimalen Personaleinsatzes, c) Verfassen der Einsatzberichte und der Personenrapporte zuhanden des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, d) Erstellen der Einsatzbereitschaft von Mannschaft und Material nach einem Einsatz, e) Unverzügliches Melden von verloren gegangenem, mangelhaftem oder beschädigtem Material an die Chefin oder den Chef Logistik und Infrastruktur.
Arbeitsgruppen	Art. 13a * ¹ Das Feuerwehrkommando kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Es definiert Aufgaben und die fachliche Zusammensetzung der Arbeitsgruppe. ² Der zuständige Fachverantwortliche rekrutiert das Personal der Arbeitsgruppe im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando.
Einsatz Stützpunkt	Art. 14 [aufgehoben] *

Fahrer, Fahrzeuge und
Geräte

Art. 15 *

¹ Feuerwehr- und Spezialfahrzeuge oder Geräte dürfen nur von Personen bedient werden, die über die erforderlichen Ausbildungen und Ausweise verfügen. Über den Verlust des Führerausweises haben Fahrzeugführende den Kommandanten unverzüglich zu orientieren.

² Im Ereignisfall kann die Einsatzleitung Fahrzeuge und Geräte von Unternehmen und Privaten gegen angemessene Entschädigung beziehen, sofern diese Massnahme zur Abwehr von Gefahren und zur Verhinderung von Schäden notwendig und verhältnismässig ist. Die daraus entstehenden Kosten gelten als Einsatzkosten.

Materialwart

Art. 16 [aufgehoben] *

Jugendfeuerwehr

Art. 17 [aufgehoben] *

Kurse und Übungen

Art. 18

¹ Umfang und Art der zu besuchenden Kurse und Übungen richten sich nach den Richtlinien der GVB und der Fachorganisation der Feuerwehren sowie den Bedürfnissen der Feuerwehr Ittigen. *

² Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten die Übungsdaten rechtzeitig schriftlich zugestellt. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

⁴ Über die vom kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrrecht abweichenden Entschuldigungsgründe [...] entscheidet der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin. *

Ersatzabgabe

Art. 19

¹ Die Ersatzabgabe [...] beträgt 11,5 Prozent der einfachen Kantonssteuer. *

² Die Ersatzabgabe darf 350 Franken nicht übersteigen. *

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 20

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke, Fahrzeuge und Geräte zu beanspruchen. *

² Bei Übungen werden die betroffenen Eigentümer vorgängig orientiert.

Entschädigung, Sold
und Spesen

Art. 21

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für Teilnahmen an Übungen oder Einsätzen Anspruch auf Entschädigungen, Sold und Spesen. *

² Die Ansätze für Entschädigungen, Sold oder Spesen aller Dienstgrade richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Ittigen. *

³ Als Übungen gelten auch Fahrschule und Übungsvorbereitungen. *

⁴ Für Aus- und Weiterbildungskurse haben die Angehörigen der Feuerwehr Anspruch auf Sitzungs- und oder Taggeld. Damit sind sämtliche Ansprüche bezüglich Erwerbsausfall abgegolten. *

Einsatzkosten **Art. 22** [aufgehoben]

Gebühren für Einsätze **Art. 23**

¹ Einsatzkosten richten sich nach der Gebührenverordnung vom 3. Dezember 2018. *

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin entscheidet auf Gesuch hin über einen Gebührenerlass. *

Disziplinarstrafen **Art. 24**

¹ Bei Pflichtverletzung, Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten oder Vernachlässigen der Dienstpflicht kann das zuständige Organ nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung der Betroffenen Folgendes anordnen: *

- a) Mündlicher oder schriftlicher Verweis
- b) Wegweisen vom Übungs- oder Schadenplatz
- c) Busse bis 500 Franken
- d) Degradierung
- e) Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst, womit eine Ersatzabgabe geschuldet wird. *

² Disziplinarstrafen verfügen nach Abs. 1 *

- Bst. a und b: je nach Schwere des Falles der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin, die Stellvertretung oder die Einsatzleitung,
- Bst. c: auf Antrag der Sicherheitskommission der Gemeinderat,
- Bst. d: die Ernennungsbehörde,
- Bst. e: auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Sicherheitskommission.

³ [aufgehoben] *

⁴ [aufgehoben] *

Vorzeitige Entlassung **Art. 24a** *

¹ Gesuche um Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht vor dem ordentlichen Ende sind bis 31. August des Austrittsjahres beim Feuerwehrkommando einzureichen.

² Gesuche, die nach dem 31. August eintreffen, können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Bussen **Art. 25**

¹ Unentschuldigtes Fernbleiben bei der Rekrutierung sowie bei Übungen und bei Ernstfalleinsätzen wird wie folgt gebüsst:

- | | |
|--|-------------|
| a) Fernbleiben bei der Rekrutierung | 50 Franken |
| b) Erste unentschuldigte Absenz | 50 Franken |
| c) Zweite unentschuldigte Absenz | 75 Franken |
| d) für jede weitere unentschuldigte Absenz
im gleichen Jahr | 100 Franken |

² Mehr als drei unentschuldigte Absenzen pro Kalenderjahr können den Ausschluss aus der Feuerwehr nach sich ziehen. *

III. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen [aufgehoben] *

Gemeindevertretung
in der Zivilschutz-
organisation Bantiger

Art. 26 [aufgehoben] *

Gemeindevertretung im
Regionalen Führungs-
organ Bantiger

Art. 27 [aufgehoben] *

Aufgaben der Gemein-
de bei Katastrophen
und Notlagen

Art. 28 [aufgehoben] *

IIIa. Kommunales Kriesenteam *

Zusammensetzung

Art. 28a *

¹ Das kommunale Kriesenteam steht unter der Leitung des Vorstehers oder Vorsteherin des Departements Sicherheit.

² Dem Kriesenteam gehören ausserdem der oder die Fachbereichsverantwortliche Sicherheit, der Kommandant oder die Kommandantin der Feuerwehr, der Chef oder die Chefin des Werkhofs, der Wachchef oder die Wachchefin Ittigen der Kantonspolizei und die Kommunikationsbeauftragte an.

³ Die Mitglieder des Kriesenteams bezeichnen eine eigene Stellvertretung.

⁴ Bei Bedarf zieht das Kriesenteam betroffene Firmen, Institutionen oder ausgewiesene Fachpersonen bei.

Aufgabenbereiche

Art. 28b *

¹ Dem Kriesenteam obliegen folgende Aufgabenbereiche:

- a) Lagebeurteilung
- b) Abschätzung und Bereitstellung von Ressourcen
- c) Einsatzplanung und Umsetzung
- d) Vorbereitung der Kommunikation

² Den Mitgliedern des Kriesenteams können einzelne Aufgabenbereichen zugewiesen werden.

³ Das Kriesenteam unterstützt das Regionale Führungsorgan im Einsatzfall.

Einberufung Kriesen-
team

Art. 28c*

Das Kriesenteam wird vom Gemeinderat oder auf präsidiale Anordnung gestützt auf Art. 7 der Verwaltungsverordnung einberufen.

Einrichten Notfalltreff-
punkt

Art. 28d *

Der Notfalltreffpunkt kann auf präsidiale Anordnung gestützt auf Art. 7 der Verwaltungsverordnung eingerichtet werden, wenn

- die Kommunikation eingeschränkt ist,
- die Blaulichtorganisationen an ihre Grenzen gelangen, oder
- die Gefahrenstufe auf eine länger andauernde Notlage hindeutet.

IV. Wirtschaftliche Landesversorgung [aufgehoben] *

Aufgaben **Art. 29** [aufgehoben] *

Leitung **Art. 30** [aufgehoben] *

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 31**

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement vom 13.12.2004.

Ergänzendes Recht **Art. 32**

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung öffentliche Sicherheit am 13.12.2010 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Beat Giauque sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 22.12.2010 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat hat die Änderungen der Verordnung öffentliche Sicherheit am 11.11.2024 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Marco Rupp Andrea Burkhardt

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde vom 20.11.2024 bis 20.12.2024 auf ePublikation.ch publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

Andrea Burkhardt

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung
11.11.2024	01.01.2025	Art. 1 Bst. b-d und f, Art. 2 bis 5a, Art. 6 Abs. 1 Bst. c, e, f, g, h und i, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 6a bis 6c, Art. 7, Art. 8a bis 12, Art. 13 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2 Bst. c und e, Art. 13a, Art. 14 bis 17, Art. 18 Abs. 1 und 4, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 bis 23, Art. 24 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Bst e, Art. 24 Abs. 2 bis 4, Art. 24a, Art. 25 Abs. 1 Bst. a, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 bis 28, Art. 28a bis 30.	Teilrevision

Änderungen nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	13.12.2010	01.01.2011	Erstfassung
Art. 1 Bst. b	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 1 Bst. c, d und f	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 2 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 2 Abs. 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 2a Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 3 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 3 Abs. 1 Bst. b-f	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 3 Abs. 1 Bst. g-i	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 3 Abs. 2 und 3	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 4 Bst. a-f	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 4 Bst. g-i	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 4a Bst. a-e	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 4a Bst. g-i	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 4a Bst. j-o	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 5	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 5a Abs. 1-3	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 6 Abs. 1 Bst. c, e-i	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 6 Abs. 2 und 3	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 6a Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 6b Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 6c Abs. 1-5	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 7 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 7 Abs. 2 und 3	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 7 Abs. 3 Bst. d	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 7 Abs. 3 Bst. m und n	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 8a Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 9-11	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 12 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 12 Abs. 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 13 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 13 Abs. 2 Bst. c und e	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 13a Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 14	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 15 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 15 Abs. 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 16 und 17	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 18 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 18 Abs. 4	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 19 Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 20 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 21 Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 21 Abs. 3 und 4	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 22	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 23 Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 24 Abs. 1	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 24 Abs. 1 Bst. e	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 24 Abs. 2	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 24 Abs. 3 und 4	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 24a Abs. 1 und 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 25 Abs. 1 Bst. a	11.11.2024	01.01.2025	geändert
Art. 25 Abs. 2	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 26-28	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 28a-28d	11.11.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 29 und 30	11.11.2024	01.01.2025	aufgehoben